

FINANZAMT

LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE NEUEN GEWERBESTEUERFALLEN FÜR ÄRZTE

© Guido Grochowski - Fotolia.com

Das neue Vertragsarztrecht und die aktuellen Entwicklungen in der vertragsärztlichen Versorgung bringen immer wieder Konstellationen hervor, die – steuerlich betrachtet – sehr gefährlich sein können.

Kennt man jedoch typische Fallgestaltungen, dann ist die steuerliche Vorsorge grundsätzlich in den Griff zu kriegen. Dies können die folgenden Fälle sein:

NICHTFREIBERUFLER ALS GESELLSCHAFTER

Nichtfreiberufler als Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft – alter wie neuer Prägung – lösen grundsätzlich Gewerbesteuer aus. Aufzupassen gilt es also insbesondere beim medizinischen Versorgungszentrum (mVZ), bei dem solche Gesellschafter beteiligt sein können. Dasselbe gilt für die sogenannten „ähnlichen Berufe im Sinne des § 18 EStG“, also zusammengefasst ausgedrückt „Heilhilfsberufe“.

Diese bestimmen sich – von der Art der Einkünfte – nach dem Erfordernis einer staatlichen Erlaubnis, also nach einer Zulassung der Berufsgruppe nach § 124 Abs. 2 SGB V. Diese Erlaubnis ist dann Indiz für freiberufliche Einkünfte. Eine Beteiligung an einer Berufsausübungsgemeinschaft oder mVZ wäre dann – abgesehen vom Berufsrecht – zumindest steuerlich unbedenklich, solange kein krasses Missverhältnis zwischen Tätigkeitsbeitrag und Gewinnbeteiligung besteht.

ANGESTELLTE ÄRZTE

Nicht jeder angestellte Arzt löst automatisch Gewerbesteuer aus. Steuerliche Kernaussage dazu ist, dass „... er (der Praxisinhaber) auf Grund eigener Fachkenntnis leitend und eigenverantwortlich tätig“ sein muss, §18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG.

Leitend heißt, dass er den Arbeitsablauf u. a. persönlich überwacht und grundsätzliche Fragen selbst beantwortet. Eigenverantwortlich heißt, dass er in der Lage ist, für die von seinen Angestellten erbrachten Leistungen die uneingeschränkte Verantwortung zu übernehmen (Stempel der Eigenpersönlichkeit). Die Abfärbefahren wurden durch die Rechtsprechung zunächst bei Laborärzten beschrieben. Diese realisierten sich

dann, wenn der Praxisinhaber zum Beispiel nur wenige Sekunden pro Laborfall zur Verfügung hatte (50 Angestellte, BFH, Urteil vom 21. März 1995, BStBl. II. 1995, S. 732; vgl. aus neuerer Zeit FG Köln, Urteil vom 11. September 2007, Az.: 9 K 2035/07). Der Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) sieht nur 3, maximal 4 angestellte Ärzte vor. Daher scheint die Gefahr gebannt. Allerdings ist fraglich, ob dies zum Beispiel bei fachfremder Anstellung auch so ist. Danach wäre ein HNO-Arzt für chirurgische oder dermatologische Tätigkeiten uneingeschränkt (zwar im Sinne von ärztlich, aber nicht fachärztlich) verantwortlich. Die Finanzverwaltung wird diese steuerliche Grauzone aufgreifen und in Betriebsprüfungen entsprechend diskutieren.

VERKAUF ARZNEIMITTEL, HEILHILFSMITTEL, IGeL, INTEGRIERTE VERSORGUNG

Der Verkauf von Kontaktlinsen, Hörgeräten, Ergänzungsmitteln oder das Einsetzen von Spiralen lösen Gewerbesteuer aus. Ist die Geringfügigkeitsgrenze (1,25 Prozent) überschritten, werden die Einkünfte der Praxis

insgesamt gewerbesteuerpflichtig. Da die Gewerbesteuer nicht mehr abziehbare Betriebsausgabe ist, wird es noch dringlicher werden, Vermeidungsstrategien zu realisieren. Diese bestehen zum Beispiel darin, weitere Gesellschaften für diese „steuerkritischen“ Tätigkeiten zu errichten und damit auszugliedern. Hierfür können sich verschiedene Rechtsformen anbieten. Insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine Kapitalgesellschaft kommt hierfür in Betracht. Bei letzterer ist die mögliche Gesamtsteuerbelastung der Gesellschaft/er der einer Personengesellschaft gegenüberzustellen, um herauszufinden, welche Rechtsform nach der Steuerreform 2008 am günstigsten ist.

Dieselben Ausgliederungsstrategien sind grundsätzlich erforderlich bei IGeL (Individuelle Gesundheitsleistungen) und bei Verträgen zur Integrierten Versorgung (IV). Die Geringfügigkeitsgrenze wird hier schnell erreicht sein. Bei IGeL und IV kann im Detail problematisch werden, ob es sich um Leistungen handelt, die untrennbar mit der (weiteren) ärztlichen

Heilbehandlung zusammenhängen. Ist dies der Fall, handelt es sich unproblematisch um „Heilbehandlung“ (freiberufliche Einkünfte).

Die hier aufgezählten Fälle erfordern eine Lösung mit dem Steuerberater. Insbesondere die Erbringung bestimmter privatärztlicher Leistungen, der Verkauf von Zusatzleistungen, IGeL und IV sollten in eigenen getrennten Unternehmen erfolgen. Diese erfordern zwar weiteren Aufwand, der aber regelmäßig überschaubar sein dürfte.

Der Autor:

Frau Dipl.-Bw. Andrea Grosse, Steuerberaterin/vereid. Buchprüferin/ Testamentsvollstreckerin ist Gesellschafter-Geschäftsführerin der

Revisio GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Tel. 06181 30410-30
Fax 06181 30410-31
Email: info@re-visio.com
www.re-visio.com

